

**Gemeinsame Information zu den Ausbildungsumlagen in Hamburger Pflegeeinrichtungen
ab dem 1. Januar 2025**

Durch das 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz ist zum 01. Januar 2020 eine umfassende Reform der Pflegeausbildung in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass die Finanzierung der darin geregelten „generalistischen Pflegeausbildung“ zur Pflegefachfrau bzw. -fachmann über Ausgleichsfonds in den einzelnen Bundesländern erfolgt.

In Hamburg hat es nach landesrechtlichen Regelungen bereits seit 2013 ein Finanzierungsverfahren für die Ausbildungen zur Altenpflegefachkraft und zur Gesundheits- und Pflegeassistenz gegeben (bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt vom Hamburgische Pflegegesellschaft e. V.), so dass es hier seit dem 01. Januar 2020 zwei separate Finanzierungsverfahren für die Ausbildung von Pflegekräften gibt.

Zuständige Stelle für die Umsetzung beider Finanzierungsverfahren in Hamburg ist die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg gGmbH, die unter Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg mit dieser Aufgabe „beliehen“ wurde.

1. Umlageverfahren nach der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung

Das seit 2013 in Hamburg umgesetzte Finanzierungsverfahren für die Ausbildungen zur Altenpflegefachkraft und zur Gesundheits- und Pflegeassistenz hat mit dem Auslaufen der „alten“ Fachkraftausbildung nun ausschließlich die Finanzierung für die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (zweijährige Assistenzkraftausbildung) nach der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmlVO) zum Inhalt.

Seit 2013 zahlen alle Hamburger Pflegeeinrichtungen in den jetzt von der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg gGmbH verwalteten Fonds entsprechend der Höhe ihrer Umsätze in der Pflege ein, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht. Die eingezahlten Umlagebeträge werden von den Pflegeeinrichtungen über Ausbildungszuschläge auf die Pflegekunden, Tagespflegegäste oder Bewohner*innen bzw. deren Kostenträger umgelegt und dadurch refinanziert.

Im ambulanten Bereich erfolgt die Refinanzierung über einen landesweit einheitlichen Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt in der monatlichen Pflegerechnung und für die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten entsprechende einheitliche Ausbildungszuschläge in Euro pro Tag und Platz. Die Zuschläge sind nach den gesetzlichen Vorschriften von den Pflegebedürftigen, den Pflegekassen, dem Beihilfeträger oder bei Bedürftigkeit vom Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege) zu zahlen.

Die gesellschaftlich wünschenswerte Ausbildung wird damit als integrativer Bestandteil der Pflegevergütungen aller Pflegeeinrichtungen in Hamburg finanziert.

2. Ausgleichsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz

Seit dem 1. Januar 2020 sind mit der vereinheitlichten gemeinsamen Ausbildung zur/m „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ die Ausbildungen und Finanzierungsformen der Kranken- und Altenpflege für die dreijährige Fachkraftausbildung bundesrechtlich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) für ganz Deutschland neu gefasst worden. In Hamburg wurde die dafür gegründete Ausbildungsfonds Pflege Hamburg gGmbH (APH) mit der Verwaltung des bundesrechtlich geregelten Ausgleichsfonds beauftragt. Über diesen Fonds bei der APH werden sowohl die Kosten der schulischen als auch der praktischen Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütungen (Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) der Auszubildenden in der generalisierten Fachkraftausbildung in Hamburg finanziert.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2024 ist durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) zusätzlich die Finanzierung von Ausbildungsvergütungen für Studierende im dualen Studiengang Pflege aufgenommen worden.

Einzahlen in den Fonds müssen mit gesetzlich vorgegebenen Anteilen die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen, das Land Hamburg sowie die soziale und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die einzelnen Pflegeeinrichtungen müssen entsprechend ihrem Anteil an den in Hamburg beschäftigten Pflegefachkräften in den Fonds einzahlen. Die Aufwendungen der einzelnen Krankenhäuser richten sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen voraussichtlichen Behandlungsfälle.

Refinanziert werden die Einzahlungen der Krankenhäuser durch einheitliche Ausbildungszuschläge auf die mit den Krankenkassen abgerechneten Behandlungsfälle. Die Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen werden über Zuschläge auf die Pflegevergütungen refinanziert und den Pflegebedürftigen bzw. deren Kostenträgern in Rechnung gestellt. Im ambulanten Bereich erfolgt dieses über einen einheitlichen Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt in der monatlichen Pflegerechnung. Für die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen gilt seit dem 01. Januar 2024 ebenfalls ein landesweit **einheitlicher** Ausbildungszuschlag in Euro pro Tag und Platz.

3. Ausbildungszuschläge in Hamburg

Ausbildungsumlage nach Hamburgischer GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmlVO)

Ambulanter Bereich

- 01.01.2024 – 31.12.2024 0,00153 € Zuschlag pro Punkt
- **01.01.2025 – 31.12.2025 0,00119 € Zuschlag pro Punkt**

Stationärer Bereich

- 01.01.2024 – 31.12.2024 1,88 € / Platz / Tag in der Tagespflege
2,77 € / Platz / Tag in der solitären Kurzzeitpflege
1,99 € / Platz / Tag in der vollstationären Pflege
- **01.01.2025 – 31.12.2025:**
1,50 € / Platz / Tag in der Tagespflege
2,53 € / Platz / Tag in der solitären Kurzzeitpflege
1,64 € / Platz / Tag in der vollstationären Pflege

Siehe auch: <https://www.ausbildungsfonds-hh.de/home-ausbildungsumlage-gpa/>

Ausbildungszuschläge nach Pflegeberufegesetz (PflBG)

Ambulanter Bereich

- 01.01.2024 – 31.12.2024: 0,00232 € Zuschlag pro Punkt
- **01.01.2025 – 31.12.2025: 0,00260 € Zuschlag pro Punkt**

Stationärer Bereich

- 01.01.2024 – 31.12.2024: einrichtungsindividuell von 1,27 bis 6,23 €/Platz/Tag
- **01.01.2025 – 31.12.2025: 4,58 €/Platz/Tag**

Siehe auch: <https://www.ausbildungsfonds-hh.de/>